

SATZUNG
der Stadt Worms

vom 12.12.1997

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für das Gebiet "Am hohen Stein" in den Gemarkungen Pfeddersheim und Heppenheim zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

Der Stadtrat hat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152) am 26.11.97 (Beschluss-Nr. 210/97) folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

1. für den Bereich "Am hohen Stein" wird die Vorbereitung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme eingeleitet und Voruntersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
2. Der Bereich "Am hohen Stein" wird wie folgt begrenzt:

Im Norden von der Bundesstraße 47,

Im Osten von der Frankenthaler Straße (K 3),

Im Süden durch die Wirtschaftswege Gemarkung Heppenheim, Flur 6 Nr. 102, Flur 5 Nrm. 136, 128 und 122 und durch den Grenzweg zwischen den Gemarkungen Pfeddersheim und Heppenheim bis zur westlichen Stadtgrenze,

Im Westen durch die Stadtgrenze, weiter in nördlicher Richtung durch den Grenzweg zwischen den Fluren Pfeddersheim 13 im Westen und Pfeddersheim 11 und 12 im Osten bis zur Bundesstraße 47.

Der beigegefügte Übersichtsplan 1: 15000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der Stadt Worms steht in dem unter § 1 genannten Bereich das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB dazu verpflichtet der Stadt den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. *)

Worms, den 12. Dezember 1997

Stadtverwaltung Worms

gez. Fischer

(Fischer)
Oberbürgermeister

*) Öffentliche Bekanntmachung am 18.12.97

